

**Statut  
der Friedrich-Louis-Hesse-Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an  
der Universität Leipzig e. V.**

**in der Fassung der Änderung durch die Mitgliederversammlung vom 07.11.2009**

**P R Ä A M B E L**

Zahnärzte und Wissenschaftler anderer Disziplinen sowie mittlere medizinische Fachkräfte der Zahnmedizin mit fachlichen oder territorialen Bindungen zu Leipzig schließen sich zur medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde zusammen und geben sich folgendes Statut:

**§ 1 - Bezeichnung und Sitz**

1. Die medizinisch-wissenschaftliche Gesellschaft führt den Namen "Friedrich-Louis-Hesse-Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an der Universität Leipzig e. V.", im folgenden "Gesellschaft" genannt.
2. Sie ist als selbständige Organisation zugleich juristische Person.
3. Der Sitz der Gesellschaft ist Leipzig.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 - Aufgaben und Ziele**

1. Die Gesellschaft setzt sich das Ziel, wissenschaftliche Erkenntnisse auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde zu fördern, zu verbreiten und in die Praxis zu überführen. Sie unterstützt die Weiter- und Fortbildung und setzt sich für fachlichen Erfahrungsaustausch und kollegiales Miteinander ein.
2. Im Rahmen der allgemeinen Zielsetzung ergeben sich folgende besondere Aufgaben:
  - 2.1. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen.
  - 2.2. Wissenschaftlicher Erfahrungsaustausch auf nationaler und internationaler Ebene.
  - 2.3. Förderung eines inhaltsreichen und niveauvollen wissenschaftlichen Lebens durch Erfahrungsaustausch und Meinungsstreit sowie deren Publizierung.
  - 2.4. Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit und der Gesundheitserziehung der Bevölkerung.
  - 2.5. Unterstützung der Entwicklung zahnmedizinischer Fachgebiete sowie Mitwirkung bei der Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufes.
  - 2.6. Enge Zusammenarbeit mit Körperschaften und Verbänden zu gesellschaftlichen, medizinischen und standespolitischen Fragestellungen.
  - 2.7. Pflege humanistischer und wissenschaftlicher Traditionen der Zahnheilkunde.

## **§ 2a - Gemeinnützigkeit**

Diese vorgenannten Zwecke verfolgt die Gesellschaft auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des dritten Abschnittes der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff. der AO).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 - Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Gesellschaft können Zahnärzte und am Fachgebiet interessierte Ärzte, andere Personen mit abgeschlossener Hochschulbildung, Studenten der Zahnheilkunde sowie mittlere medizinische Fachkräfte werden, die durch ihre Tätigkeit der Arbeit der Gesellschaft nahe stehen und sich für ihre Ziele einsetzen.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund eines formlosen Antrages. Eine Kopie des Berufsabschlusses ist beizufügen. Studenten/Innen geben die Matrikelnummer an. Im Fall einer Ablehnung entscheidet bei Einspruch die Mitgliederversammlung endgültig.
3. Ehrenmitglied und korrespondierendes Mitglied der Gesellschaft können Zahnärzte und Wissenschaftler sowie andere Persönlichkeiten durch Beschluss des Vorstandes werden, die sich im besonderen Maße um die Förderung der Gesellschaft verdient gemacht haben.

## **§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Stimmrecht. Sie haben insbesondere das Recht, zu wählen und gewählt zu werden sowie über Änderungen des Statutes zu beschließen.
2. Alle Mitglieder der Gesellschaft sind verpflichtet, das Statut zu achten und sich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Gesellschaft einzusetzen.

## **§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus der Gesellschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Für das laufende Kalenderjahr bleibt die Beitragspflicht bestehen.
3. Ein Mitglied kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden:
  - a) wenn ihm das Recht zur Berufsausübung entzogen worden ist
  - b) wenn es in grober Weise gegen die Ziele und Aufgaben der Gesellschaft verstößt.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand. Im Streitfall entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Bleibt ein Mitglied länger als 1 Jahr ohne ausreichenden Grund mit der Beitragszahlung im Rückstand, so wird es aus der Mitgliederliste gestrichen.

#### **§ 6 - Organe der Gesellschaft sind:**

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Kontrollkommission.

#### **§ 7 - Mitgliederversammlung**

1. Das höchste Organ der Gesellschaft ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Gesellschaft und legt die Hauptaufgaben für den weiteren Zeitabschnitt fest. Sie nimmt den Arbeitsbericht des Vorstandes und der Kontrollkommission entgegen und wählt als Mitgliederversammlung entsprechend der in § 8 festgeschriebenen Amtsperiode den Vorstand und die Mitglieder der Kontrollkommission.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.  
Sie entscheidet, soweit im Statut nicht anders festgelegt, mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder einberufen.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Registeramt und dem Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Aufgaben und Ziele betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes
6. Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 8 - Der Vorstand**

1. Der Vorstand ist das ständige Arbeitsorgan der Gesellschaft und nimmt in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen die Aufgaben der Gesellschaft wahr.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Sekretär und dem Schatzmeister (engerer Vorstand) sowie maximal 5 weiteren Mitgliedern (erweiterter Vorstand).
3. Die Wahl der Mitglieder des engeren Vorstandes erfolgt einzeln in geheimer Abstimmung durch die Mitglieder Versammlung. Die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes

erfolgt en bloc in geheimer Abstimmung durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig, jedoch für den Vorsitzenden auf zwei Legislaturperioden in Folge begrenzt.

Auf Beschluss des Vorstandes kann einem verdienstvollen langjährigen Vorstandsmitglied der Ehrenvorsitz angetragen werden.

4. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes rückt für die Dauer des Restes der Wahlperiode der stimmhöchste Nachfolgekandidat nach. Der Vorstand ist berechtigt, zur Gewährleistung der in § 2 festgeschriebenen Aufgaben und Ziele einzelne Fachvertreter der Hochschule zu kooptieren, die dann dem erweiterten Vorstand angehören.
- 4.1. Der Vorstand kooptiert weiterhin zur Erfüllung der in § 2 gestellten Ziele eine(n) Vertreterin/Vertreter der studentischen Fachschaft.
5. Für den Vorstand können nur Mitglieder der Gesellschaft kandidieren.
6. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, einberufen.
7. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden.
8. Zur Beratung von Grundsatzfragen und zur Lösung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen bilden.
9. Der Vorstand haftet nicht für Vermögensschäden aus der Vorstandsarbeit.

## **§ 9 - Die Kontrollkommission**

1. Die Kontrollkommission besteht aus 3 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
2. Die Kontrollkommission prüft mindestens einmal jährlich die satzungsgemäße Arbeit der Gesellschaft. Sie berichtet darüber der Mitgliederversammlung.

## **§ 10 - Vertretung im Rechtsverkehr**

Die Gesellschaft wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden, den ersten Stellvertreter, den zweiten Stellvertreter und den Schatzmeister vertreten. Jeder von ihnen ist stets einzelvertretungsberechtigt.

## **§ 11- Finanzierung**

1. Die Mittel der Gesellschaft setzen sich aus den Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Zuwendungen zusammen.
2. Die Höhe der Beiträge und die Art und Weise ihrer Entrichtung seitens der Mitglieder regelt die Beitragsordnung.

3. Die Verantwortung für die Verwendung der Mittel der Gesellschaft obliegt dem Vorstand. Sie werden im Auftrag des Vorsitzenden durch den Schatzmeister verwaltet. Dieser legt dem Vorstand jährlich einen Kassenbericht für das abgelaufene Jahr und den Finanzplan für das kommende Jahr zur Bestätigung vor.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
6. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von über 50.000,00 Euro ist ein Beschluss der Mitglieder herbeizuführen.

### **§ 12 - Änderung und Ergänzung des Statuts**

1. Eine Änderung des Statuts kann vom Vorstand der Gesellschaft oder von mindestens 10 % der Mitglieder beantragt werden.
2. Der Antrag ist gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung 4 Wochen vorher allen Mitglieder bekanntzumachen.
3. Über die Änderung des Statuts entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, in eigener Verantwortlichkeit formale Änderungen des Statutes zu beschließen, soweit sie zur Sicherung des Status eines gemeinnützigen Vereins notwendig sind. Der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist darüber zu berichten.

### **§ 13 - Auflösung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der zahnmedizinischen Wissenschaft.

### **§ 14 - Inkrafttreten des Statutes**

Das vorstehende Statut tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Vorstehendes Statut wurde zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am 07.11.2009 mit satzungsgemäßer Mehrheit beschlossen.



Prof. Dr. Hans-Ludwig Graf  
Vorsitzender